Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа. 21. Іюля 1854 № 57. Mittwoch, den 21. Juli 1854.

Nachrichten von den Kriegs-Schauplätzen.

Von der Insel Oesel.

(Englische Kriegsthaten und Englische Dankbarkeit.) Am 18. v. M. lief um die Mittagszeit eine — nach allen Anzeichen Englische — Fregatte in die Piddulsche Meeresbucht, verließ diese aber bald, umschiffte die Spitze der Halbinsel Taggamois und lief dann, das schmale Fahrwasser zwischen unendlichen Klippen mit auffallender Sicherheit innehaltend, in die Hafenbucht Collingy ein. Daselbst blieb die Dampffregatte kaum eine halbe Werst vom Ufer stehen und entsandte auf 4 große Schaluppen etwa 130 Mann, wohl bewaffnet, an die Landungsbrücke. Ein Theil derselben machte mit geladenem Gewehr auf der Brücke Front nach der hierorts unbewohnten und unbesetzten Landseite, der andere warf sich auf drei in diesem Hafen befindliche Fahrzeuge, brachte die Takelage derselben aus dem Raume heraus, lichteten ihre Anker und — binnen einer halben Stunde waren Dampffregatte und Fahrzeuge aus dem friedlichen, überaus versteckt gelegenen, nur von einem einzigen Wächter bewachten Hafen verschwunden. Als Episode werde hier eingeschaltet, daß der diese Expedition commandirende Englische Offizier bei der nahen Hütte des Wächters einen Hahn herumstolziren sah und für denselben dem Besitzer einen Shilling aufdrang. Als aber besagter Hahn eine politische Gesinnung verrieth und Patriot genug war, sich durchaus nicht einfangen zu lassen, so nahm der Offizier unwirsch den Shilling aus der Hand des Wächters zurück und eilte mit seiner Mannschaft davon. Einen Hahn bezahlen, aber Schiffe umsonst nehmen — wen erinnerte das nicht an das bekannte „Mücken seigen, aber Kameele verschlucken?“ — Und nun - - dieser Feld- oder Seezug gegen einen nicht vorhandenen Feind, diese Kriegsthat in einer friedlichen, vertheidigungslosen Hafenbucht, wem galt sie? welches war das Object des Unternehmens? Antwort: Es galt drei Russischen Schiffen. — Etwa der Krone gehörigen Kriegs- oder Transportschiffen? denn Privateigenthum soll ja nach den humanen Englischen Proclamationen so viel als möglich verschont bleiben. — Nein! Also galt's wohl dreien Russischen Kauffahrern, die eine Blokade zu durchbrechen versucht seyn könnten oder einmal zu durchbrechen versucht? — Auch nicht. Ja es galt nicht einmal den kleinen Küstenbooten, vermittelst derer die Uferbewohner hier mit einander verkehren und ihre kleinen Bedürfnisse befriedigen, obgleich die stolzen hochbordigen Fregatten des meerbeherrschenden Englands sich nicht mehr scheuen, auch an diesen Küsten- und Fischerbooten zu Rittern zu werden und sie wegzunehmen, um — Rußlands Uebergewicht im Orient gründlich zu schwächen. Um alles das hat es sich im Hafen Collingy bei Taggamois an der Nordwestspitze Oesels nicht gehandelt, nicht um Kriegs-, oder Kauf- oder Küstenfahrer wegzunehmen und so Rußland zu schaden. Vielmehr sind wir überzeugt, „Old-England“ wollte hier nur eine specielle Pflicht der Dankbarkeit erfüllen. Für so viele an diesen klippenreichen Küsten auch den Englischen Kauffahrern seit jeher erwiesene Hülfe und Rettung brachte es die dem Besitzer von Piddul und Innehaber von Taggamois, Herrn dimitt. Landrath und Ritter Ed. v. Toll gehörigen, blos zur Rettung und Bergung gestrandeter Schiffe erbauten, unterhaltenen und nur dazu verwendeten Prahmboote „Concordia,“ von 10 Lasten, „Schwan“ und „Marie,“ von je 5 Lasten Tragfähigkeit, in aller Stille und Eile fort, zweifelsohne, um sie dem Besitzer mit einer des großen Englands würdigen Gabe, als Zeichen nationaler Dankbarkeit, befrachtet, allernächstens in denselbigen Hafen Collingy zurückzusenden. Anders vermögen wir obige Englische That und ihren Beweggrund unmöglich zu deuten oder zu begreifen. Falls aber Jemand gegen diese Anschauung der Dinge Protest erhübe, weil Bergungs- und Rettungsboote für Strandungen, nicht sowohl aus Humanitäts-, als aus Gewinstesrücksichten erbaut und unterhalten würden, so müssen wir doch als völlig unbetheiligte Zuschauer solcher Vorkommnisse der Wahrheit gemäß gestehen: die drei obengenannten Strandungsboote scheinen — nach den uns vorliegenden Annalen des Gutes Taggamois seit 1845 — mehr den Humanitäts- als lucrativen Rücksichten gedient zu haben, sonst hätten sie nicht so vielen, besonders Englischen Schiffen, die an diesen Küsten gestrandet und dem Untergange nahe waren, zum schnellen Frei- und Flottwerden geholfen. Diese bedeutende Hilfe widerfuhr namentlich dem Englischen Schiffe „Abeona“ aus Portoferry, Capt. A. Wilson, frei gemacht am 14. Juni 1845, dem Englischen Schiffe „Margarete“ aus Dunde, Capt. W. Mearns, flott gemacht am 27. Dec. 1846, dem „Joshua Carrol“ aus London, Capt. J. George, flottgemacht am 27. Juni 1848, dem Französischen Schiffe „Rosalie“ aus Bordeaux, Capt. Machefeaux, frei ge-

macht den 21. Mai 1849; ferner dem Englischen Schiffe Lovely aus Cardiff, Capt. W. Mellanby, flott gemacht den 9. November 1850, dem Englischen Schiffe „Borosa„ aus Leith, Capt. D. Sinclair, flott gemacht den 2. Mai 1852, endlich noch im vorigen Herbste dem gleichfalls Englischen Schiffe „Crescent“ aus Sunderland, Captain A. Picker, flott gemacht den 12. September 1853. Und aus allen diesen Hilfleistungen hat sich der Besitzer der jetzt weggebrachten Rettungsboote das gute Gewissen bewahrt, keinen der Hilfsbedürftigen irgendwie übervortheilt, ja öfters um ihretwillen Gefahren bestanden zu haben, die ganz außerhalb jeder Berechnung und jedes Ersatzes liegen. — Darum haben wir nicht umhin gekonnt, ihn bei seinem momentanen Verlust von circa 3000 Rubel Silber oder 500 Pfd. Sterl. mit der Englischen National-Dankbarkeit zu vertrösten, und sehen der Rückkehr der „Concordia“ der „Marie“ und des „Schwanes“ zum — gebe Gott! baldigen — Wiederbeginn der Friedensschifffahrt, wo dann dieselben Fahrzeuge zu ähnlichen Hilfleistungen gleich nöthig seyn werden — zuversichtlich entgegen.

Von der Donau.

Nach der Affaire bei Giurgewo haben die Türken gegen unsere bei Frateschti stationirten Truppen nichts unternommen. Der General-Adjutant Fürst Gortschakoff, welcher sich seinerseits zu überzeugen wünschte, in welcher Stärke sich der Feind auf dem linken Donau-Ufer befinde, führte am 4. Juli von Frateschti aus eine ausgedehnte Recognoscirung gegen Giurgewo und Slobodseja (unweit Giurgewo) aus; aber die Türken, welche zwischen diesen beiden Punkten ein Brücken-Vorwerk errichtet hatten, beschränkten sich darauf, unsere Truppen nur mit einer Kanonade aus ihren Erdschanzen zu empfangen und entschlossen sich zu keinem Ausfall in's Feld. Während der Recognoscirung erhielten durch Kanonenkugeln leichte Contusionen: der stellv. Feld-Ataman, General-Adjutant Graf Orlow-Denissow, und der stellvertretende General-Quartiermeister, Generalmajor Buturlin; außerdem erhielten noch 2 Offiziere und ein Gemeiner Contusionen.

Außer diesem unbedeutenden Geplänkel haben bis zum 6. Juli durchaus keine Operationen an der Donau stattgefunden.

Einige statistische Auskünfte über das Einquartierungs-Wesen in Livland im Jahre 1854.

Die Last der Einquartierung des Militairs, auch schlechtweg die Quartierlast genannt, wird in der Gouvernementsstadt Riga theils in natura d. h. der Art, daß der besitzliche Einwohner den zu bequartierenden Soldaten in sein Haus aufnimmt, theils in Geld abgemacht; jenes ist die Regel in den Vorstädten, dieses in der Stadt. Das soll indessen nicht heißen, daß bloß der einen Grundbesitz Habende, die Last trägt, vielmehr leistet jeder nicht besonders privilegirte Stadtbewohner, falls er nicht besitzlich ist, zur Abtragung dieser Steuer, eine Geldzahlung. Von den Stadtbewohnern wird diese Abgabe zu $\frac{1}{3}$ % von den abgeschätzten Einkünften ihres Immobils erhoben. Den nicht Besitzlichen wird die Abgabe je nach ihren Vermögensverhältnissen auferlegt, den Kaufleuten zu 25, 15 und $7\frac{1}{2}$ Rbl. S., den Handwerkern zu 10, $6\frac{1}{4}$ und $3\frac{3}{4}$ Rbl. S. berechnet. Die Glieder der Handels-Aemter zahlen zu 2 Rbl. 67 Kop. S. jährlich und die Besitzer von Getränkehäusern endlich $12\frac{1}{2}$ oder $7\frac{1}{2}$ Rbl. je nachdem ihre Anstalten sich in der Stadt oder den Vorstädten befinden. Die desfalls erzielten Einnahmen — an welchen die Landschaft nicht Theil nahm — betrug im vergangenen Jahre:

von den Hausbesitzern	25,376 R.	76 K.	S.
von unbesitzlichen Kaufleuten	2,652 „	50	„
von Handwerkern	735 „	—	„
von den Handels-Aemtern	349 „	77	„
von den Besitzern von Trinkanstalten	2,227 „	50	„
	31,341 R.	53 K.	S.

Außerdem flossen in die Quartiercasse annoch an freiwilligen Beiträgen 18,000 Rbl. S.; an Accisenabgaben 6,213 Rbl. 52 Kop. S.; aus der Stadtcassa für aus der Quartiercassa angeliehenen Gelder 1049 Rbl. 46 Kop. S.; an verschiedenen anderen Einnahmen 678 Rbl. 37 Kop. S.; und an Restanzien aus früheren Jahren 3,857 Rbl. 94 Kop. S.

so daß sich die Gesammteinnahme stellte auf	61,140 R. 82 K. S.
nimmt man dazu das Saldo des Jahres 1852 mit ...	2,616 „ 70 „
so ergiebt sich der Bestand des Jahres 1853 auf	63,757 R. 52 K. S.
verausgabt wurde hiervon v. 1. Jan. 1853—1. Jan. 54	62,516 „ 68 „
u. ergab mithin dieser letzte Termin einen Ueberschuß v.	1,240 R. 84 K. S.

Die Natural-Einquartierungslast in den Vorstädten Riga's wird in dem Verhältniß von 1 Menschen auf 17 Q.-Faden bestimmt. Mit Ausnahme der Vorstädte Pernaus wo ein ähnliches Verfahren wie in Riga stattfindet, wird in allen Kreis- und anderen Städten des Gouvernements, die Quartierlast in Geld abgetragen, indem man die Größe der Summen nach dem Umfange der Besitzung oder bei Unbesitzlichen nach ihrem Geschäft und Vermögen einrichtet. Es möge sich hieran eine übersichtliche Darstellung der Bewegung des hier besprochenen Capitals in den kleinen Städten des Gouvernements im Jahre 1853 schließen: Es betrug nämlich:

	Größe der Abgabe.	Ausgabe.	Ueberschuß oder Zukurzschuß.	Dazu die Ueberschüsse früherer Jahre.
in Wolmar	150	150	—	—
„ Lemsal	157—27	119—$18\frac{1}{2}$	+ 56—$3\frac{3}{4}$	246—$76\frac{1}{4}$
„ Wenden	1084—$69\frac{1}{2}$	974—20	÷ 50—$49\frac{1}{2}$	60—$66\frac{1}{2}$
„ Walk	522—42	552— 9	— 29—67	—
„ Dorpat	8911— 6	5555—17	÷3355—89	13490—$62\frac{1}{2}$
„ Werro	635— $\frac{1}{2}$	635— $\frac{1}{2}$	—	142
„ Pernau	4307— $6\frac{1}{4}$	3974—$61\frac{3}{4}$	÷ 332—$44\frac{1}{2}$	—
„ Fellin	220—20	175—41	+ 45—79	469— $2\frac{3}{4}$
„ Arensb.	1742—56	1824—23	— 81—77	—

Also nur die Städte Walk und Arensburg waren

— aber auch nur um Weniges — zu kurz gekommen. Der in Dorpat so bedeutende Gesammtüberschuß von 13490 Rbl. 62½ Kop. S. wurde zum Bau einer Invaliden-Kaserne bestimmt. Im Flecken Schlock steht gar kein Militair und es wird daher dort auch nicht die entsprechende Abgabe erhoben; bei Durchmärschen werden die Militairs bei den Einwohnern untergebracht. In den Städten Wolmar, Lemsal, Walk, Pernau, Fellin und Arensburg werden die Invaliden-Commandos in besonderen Kasernen untergebracht, welche sich in größtentheils befriedigendem Zustande befinden. In den Kreisstädten wird nur dann eine außerordentliche Naturaleinquartierung verfügt, wenn Truppendurchmärsche statthaben.

Bemerkenswerthe Ereignisse im Gouvernement Livland aus der 2. Hälfte des Monats Juli.

Feuerschäden. Es brannten auf: am 4. Juni im Werroschen Kreise, unter dem Privatgute Adsel-Koiküll, Kuhstall und Scheune in dem Gesinde des Bauers Johann Naubetz durch den Blitz; der Schaden belief sich auf 60 Rbl. S.; — am 18. Juni im Wolmarschen Kreise, unter dem Privatgute Puderküll, ein Kuhstall im Krikke-Gesinde durch den Blitz; den Schaden schätzt man auf 106 Rbl. S.; — am 26. Juni im Pernauschen Kreise, unter dem Privatgute Rawasaar, das für die Gutsarbeiter erbaute Haus, in Folge von Unvorsichtigkeit; der Schaden belief sich auf 700 Rbl. S.

Hagelschläge. Am 8. Juli wurden von Hagelschlägen im Wolmarschen Kreise, unter den Privat-Gütern Königshoff, Rujen-Großhoff, und dem Kronsgute Rujen-Torney, Felder zerstört und zwar: 1) unter dem Gute Königshoff, auf einem Flächenraum von 7⅔ Dess., mit einem Schaden von 137 Rbl. S.; 2) unter Rujen-Großhoff, auf einem Flächenraum von 411 Dess. mit einem Schaden von 8229 Rbl. S.; 3) unter Rujen-Torney, auf einem Flächenraum von 110⅙ Dess. mit einem Schaden von 3597 Rbl. 50 Cop.. — Ferner wurden noch zerstört am 25. Juli im Walkschen Kreise, unter dem Gute Peddeln ein Feld mit einem Schaden von 245 Rbl. S. und unter dem Gute Neu-Rewold, 24 Dess. Feld.

Epidemieen. Von den unter dem Gute Kawershof, an den natürlichen Pocken erkrankten 14 Personen, genasen alle und die Epidemie hörte auf.

Viehseuchen. Nach dem Bericht der Livl. Med.-Verw. vom 2. Juli d. J. erkrankten im Rigaschen Kreise, unter dem Privatgute Uexküll, auf der Poststation daselbst 4 Pferde an der Rotze (malleus huniedus), die Thiere wurden sofort erschlagen.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. Es ertranken in Folge eigener Unvorsichtigkeit: am 13. Juni im Pernauschen Kreise, unter dem Gute Zintenhof, der zum Kronsgute Gutmannsbach angeschriebene Bauer Thomas Thomson, 32 Jahr alt, im dortigen Flüßchen; — am 13. Juni in der Stadt Werro der Schneiderlehrling Michel Sarm, 26 Jahr im Tammelsee; — am 14. Juni im Wolmarschen Kreise, unter dem Privatgute Alt-Salis, die Bäurin Ewa Kraukling, 16 Jahr alt, im Salisflusse; — am 21. Juni in der Stadt Wolmar, einer der Zöglinge der dortigen Privatschule in der Aa; — am 23. Juni im Rig. Kreise, unter dem Rigaschen Stadtgute Uexküll, der Bauerknecht Michel Karkling beim Baden in der Düna; — am 24 Juni im Pernauschen Kreise, unter dem Kronsgute Orrenhof, der 10jährige Bauerknabe Matz Lep im dortigen See; — an demselben Tage im Wolmarschen Kreise, unter dem Privatgute Tuderküll, der Lostreiber Jacob Lauzitz, 60 Jahr alt, im Rujefluß; — an demselben Tage im Wolmarschen Kreise, unter dem Privatgute Arrast der Bauerknecht Jahn Brink, 15 Jahr alt, beim Baden im dortigen Flüßchen; — am 15. Juni im Rigaschen Kreise, unter dem Privatgute Stubensee, der Arbeiter Platon Pawlow Gelibow, beim Baden im Jägelflusse; — am 26. Juni in der Stadt Riga, der Unteroffizier vom Ehstländischen Jäger-Regiment, Dmitry Jewdokimow im Dünaflusse; — an demselben Tage ebendort der 18 Jahr alte Schuhmacherbursch Theodor Weissendorf beim Baden in der Düna. Nach dem Berichte des Walkschen Ordnungsgerichts vom 30. Juni, ertranken unter dem Privatgute Alt-Laizen, der Bauerknabe Jahn Pilit, 14 Jahr alt, im dortigen See, und unter dem Privatgute Zempen der 7jährige Sohn des Bauerknechts, Jahn Pabers, im dortigen Flüßchen. — Es starben plötzlich am 27. Mai im Dörptschen Kreise, auf der Rennalschen Etappenstation, der vom unbestimmten Urlaub zum activen Dienst einberufene Gemeine Ssergei Kaschin, an einer Lungenentzündung; — am 14. Juni im Krankenhause des Rig. Stadt-Gefängnisses der schwedische Unterthan, Kupferschmiedegesell, Abraham Eckström, am Typhus; — am 24. Juni im Wolmarschen Kreise, unter dem Privatgute Perkeln, der Lostreiber Jahn Luse, 58 Jahr alt, in Folge eines unglücklichen Sturzes. — Am 25. Juni wurde der Maschinist auf einem dem Rig. Kaufmann Bajen gehörigen und von Mitau nach Dubbeln fahrenden Dampfboot, preussischen Unterthan Friedrich Wilhem Binder von der Maschine erschlagen. — Am 20. Juni erhing sich in Dorpat der Kupferschmiedegeselle Gustav Gottlieb Hüdde, 28 Jahr alt, wahrscheinlich aus Lebensüberdruß. Nach dem Bericht des Walkschen Ordnungsgerichts vom 30 Juni hatte sich auf dem Privatgute Schloß Luhde, der 13jährige Knabe Gert Ballod, in einem Anfalle von Schwermuth erhängt.

Diebstähle. Im Laufe der 2. Hälfte des Monats Juni 1854 sind 7 geringfügige Diebstähle begangen worden und betrug der Werth des Gestohlenen 94 Rbl. 50 Cop. S.

Bei dieser Gelegenheit kann hier noch einzelnes Factische eines Ereignisses nachgeholt werden, dessen schon in Nr. 53 dieser Zeitung bei Gelegenheit einer sittlichen Würdigung des Verfahrens der feindlichen Flotten in der Ostsee, kurz Erwähnung geschah.

Es war am 17. Juni d. J. als 3 Bauern von der Insel Oesel in 3 Booten eine Fahrt nach Dagoe machen wollten. Von den Booten ein jedes 4½ Fa-

den lang und in 2 von ihnen lagen 13 Tschetwert Roggen und 7 Tschetwert Gerste; das dritte war mit Ballast beladen. Als der dichte Nebel, welcher sie auf ihrer ganzen Fahrt begleitete, kurz vor Dagoe sich plötzlich zu zerstreuen begann, erblickten die Fahrenden in nicht gar weiter Entfernung einen feindlichen und wie sie glaubten englischen, Schraubendampfer, welcher sofort eine Schaluppe mit bewaffneter Mannschaft ins Meer aussetzte, die sich zur Verfolgung der Bauern anschickte und diesen auch einzelne Kugeln zusandten ohne jedoch einen Schaden anzurichten. Trotz aller Anstrengungen der Bauern vor dem Feinde das Ufer zu erreichen, war doch das letzte ihrer Boote bald vom Feinde eingeholt und das mittlerweile in Bewegung gesetzte Dampfschiff nahm die beiden andern Boote und alle drei kamen sie an's Schlepptau. Das den Bauern gehörende Getreide ward auf das Schiff geschüttet; die Bauern selbst wurden alsdann genau durchsucht und ihnen ihre Pässe und ein halber Rubel — die einzige Silbermünze die sie hatten fortgenommen, das Kupfergeld aber gelassen. Des anderen Tages wurde den gefangenen Bauern durch Zeichen zu verstehen gegeben, daß sie in eines der 3 Boote steigen mögen, sobald das geschehen warf man ihnen ihre Holzkasten und Kleidungsstücke hinterdrein und entließ sie; zwei Boote behielt der Feind. Als die Bauern sich der Insel Filsand (nicht Vielsand) näherten bemerkten sie noch einen anderen Kriegsdampfer, dem sie jedoch glücklich entrannen.

Vermischtes.

Verbrennungen durch Begießen mit heißer Flüssigkeit, die bei Kindern so oft vorkommen und sich gewöhnlich über große Flächen des Körpers verbreiten, werden am Besten nach Coste auf die Weise behandelt, daß man die mit wässriger Feuchtigkeit gefüllten großen Blasen durch einige Nadelstiche öffnet und entleert, ohne die abgelöste Oberhaut abzunehmen. Hierauf betupft man die ganze Fläche mit einer Mischung aus 5 Teilen Collodium und 1 Theil Ricinusöl, welche man in einer mit einem Glasstöpsel versehenen Flasche in der Kinderstube vorräthig halten kann; im ersten Moment schreit zwar das Kind bei diesem Betupfen, wie bei jeder andern Application. Ist die ganze Fläche betupft, so legt man eine dünne Schicht Watte auf, welche sofort fest anklebt und die ganze entzündete Fläche vor der Einwirkung der Luft sicher stellt. Wo die Verbrennung tiefer ging und eine nässende wunde Fläche gebildet hatte, ist es zweckmäßig, noch eine zweite Lage Watte darauf zu legen und sodann die ganze bedeckte Fläche nochmals mit Collodium zu bestreichen. Die Beruhigung der Schmerzen erfolgt schon binnen 5—10 Minuten; und nach wenigen Stunden befindet sich das Kind ganz wohl und hat keine Empfindung von seiner Verbrennung mehr. An den Stellen, wo die Haut nicht abgegangen war, löst sich die Watte nach 2—3 Tagen und man findet die Fläche unversehrt; auf den vorher ganz wunden Stellen lößt sich die Watte erst nach etwa 6 Tagen, aber es erfolgt keine Eiterung, also auch keine Narbenbildung und keine der dadurch so leicht bedingten Entstellung.

Bekanntmachung.

Am Montage, den 9. August d. J., Vormittags 11 Uhr, soll die mir gehörige, im Patrimonialgebiete der Stadt, am Jägelsee auf Lappeinschen Grunde belegene Besitzung **Jägelshof** bestehend aus einigen Ländereien, Fabrik- Wohn- Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien, im Comptoir von Herrn Joh. Geo. Schepeler (große Jacobsstraße im Schepelerschen Hause sub Polizei-Nr. 70) dem Meistbietenden verkauft werden. Die nähern Bedingungen sind bei dem Herrn Consulenten Stoffregen (Kaufstraße im Wittschen Hause neben der Illischen Apotheke) in Erfahrung zu bringen. Wer die zu verkaufende Besitzung zu besichtigen wünscht, wird mich daselbst an jedem Dienstage und Freitage bereit finden, die erforderlichen Nachweisungen zu ertheilen.

Wm. Pychlau. 3.

Immobilien Verkauf.

Am 12. August d. J. mittags um 12 Uhr, soll bei dem **Waisengerichte** der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlasse der weiland Unteroffiziers-wittwe Darja Ostopez Semenowa gehörige, im 2. Quartier des 1. Vorstadttheils an der Alexandergasse sub Pol.-Nr. 432 belegene Wohnhaus, sammt allen Appertinentien, zur Ermittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden; als welches desmittelst bekannt gemacht wird.

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter. 1

Gesuch.

Ein Darlehn von **10,000 Rbl. S. M.** wird gegen sichere landische Hypotheke gesucht durch den Hofgerichts-Advocaten Burchard von Klot. 3

Local-Veränderung.

Mein Bekleidungs-Geschäft befindet sich gegenwärtig in der Scheunenstraße im Leontjewschen Hause eine Treppe hoch.

L. Estdar. 3

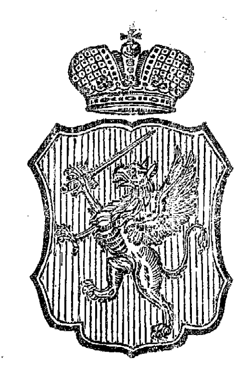
Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 21. Juli 1854. Censor, Staatsrath Dr. Napiersky.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S. mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 57. Середа. 21. Іюля. **Mittwoch,** den 21. Juli **1854.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. / Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. / Allgemeine Abtheilung.

Вызовъ Наслѣдниковъ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся, послѣ умершаго Рижскаго мѣщанина Семена Николаева Шилова, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго повѣреннаго, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 5. Января 1855 года, а въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и претензіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

5. Іюля 1854 года. 1

Aufruf von Erben.

Von dem Waisen-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden hiermit Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Meschtschanins Semen Nikolajew Schilow irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 5. Januar 1855 unter Strafe der Abweisung bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre Beweise beizubringen so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Ablauf solcher festgestellten Frist mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch zugelassen, sondern sofort abgewiesen sein sollen. 1

Den 5. Juli 1854.

Утерянные документы.

Тамбовскій Приказъ Общественнаго Призрѣнія, симъ объявляетъ объ утратѣ билета онаго, выданнаго Козловской Квартирной Коммиссіи 18. Января 1852 года, за № 52, на сумму серебромъ 1382 руб. 8 ¼ коп. принадлежащую оной Коммиссіи, взысканную съ бездомовныхъ купцовъ на исправленіе квартирной повинности, — съ тѣмъ, чтобы имѣющій въ рукахъ означенный билетъ немедленно представилъ его на распоряженіе сего приказа; въ противномъ же случаѣ по истеченіи годоваго срока отъ публикаціи вмѣсто онаго выданъ будетъ новый билетъ или капиталъ съ процентами по принадлежности. 2

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 21 der Wätkaschen, Nr. 25 der Räsanschen, Nr. 25 der Kasanschen, Nr. 25 der Simbirskyschen, Nr. 18 der Moskauschen, Nr. 19 der Taurischen, Nr. 26 der Smolenskyschen, Nr. 23 der Kostromaschen, Nr. 25 der Orelschen, Nr. 24 der Astrachanschen, Nr. 26 der Twerschen und Nr. 26 der Kalugaschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Vermögen; 2) ein gesonderter Artikel der Beßarabischen Gouv.-Regierung über Ausmittelung von Vermögen; und 3) eine Beilage zu Nr. 26 der Pleskauschen Gouv.-Zeitung über Torge.

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Г. ф. Тизенгаузенъ.

Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath G. v. Tiesenhausen.

Aelterer Secretair E. Mertens.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
часть оффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. **№ 57.** **Locale Abtheilung.**

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что, по опредѣленію онаго, будетъ продаваться съ аукціоннаго торга движимое имущество, принадлежащее Дѣйствительному Статскому Совѣтнику Никитѣ Всеволодовичу и женѣ его Екатеринѣ Николаевнѣ Всеволожскимъ и заключающееся въ разной мебели, картинахъ, фарфорѣ, лампахъ, занавесахъ, комнатныхъ украшеніяхъ, посудѣ, экипажахъ, деревьяхъ растеніяхъ цвѣтныхъ, и другихъ вещахъ, всего по оцѣнкѣ на 1490 р. 47 к. сер.; имущество сіе находится на дачѣ Гг. Всеволожскихъ въ г. Петергофѣ, и назначено въ продажу на удовлетвореніе частныхъ долговъ, предъявленныхъ на Гг. Всеволожскихъ. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 15. Сентября 1854 г.; по распоряженію Петергофскаго Уѣзднаго Суда, въ которомъ можно видѣть подробную опись имуществу и другія бумаги до продажи сей относящіяся. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе указа Правительствующаго Сената будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ на погашеніе долга, Коммиссаріатскому Департаменту Военнаго министерства. 8982 р. 96 коп. сер. и частнаго долга 1616 р. 50 коп. ассигн., недвижимое имѣніе Новгородскихъ помѣщиковъ: Титулярнаго Совѣтника Петра и Чиновника 5. класса Аполлона Ивановыхъ Козловыхъ, состоящее Новгородской губерніи, Череповскаго уѣзда, въ селѣ Дмитревѣ, въ коемъ крестьянѣ и дворовыхъ людей: ревизскихъ муж. пола 38 и женскаго 52, а наличныхъ муж. 37 и женскаго 52 души. При этомъ имѣніи земли, по Генеральному размѣжеванію, 444 дес. 516 кв. саж. Имѣніе это оцѣнено въ 2000 руб. с. Продажа сія будетъ производиться въ С. Петербургскомъ Губернскомъ Правленіи, въ срокъ торга 17. Сентября сего 1854 года, съ 11 часовъ утра и съ переторжкою чрезъ три дня. Опись сему имѣнію и другія бумаги до производства сей продажи относящіяся желающіе могутъ видѣть въ С. Петербургскомъ Губернскомъ Правленіи. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen &c., bringt das Wendensche Kreisgericht hiermit zur öffentlichen Kenntniß: Demnach der zur Bauer-Gemeinde des Gutes Groß-Keppo angeschriebene Carl Laksberg, unter Beibringung seines mit der Frau Besitzerin des Gutes Neu-Karkell v. Krüdner abgeschlossenen Kauf-Contracts über das zum Gute Neu-Karkell gehörige Bauer-Gesinde Reine nebst dem diesem Gesinde zugetheilten, bisher unter der Benennung Jaun-Dambul existirt habenden Ländereien, von zusammen 30 Thlr. $72\frac{16^4/_5}{40}$ Groschen Landeswerth, um die gerichtliche Zusprechung des Eigenthumsrechts an das gedachte Gesinde hierselbst gebeten und Frau Verkäuferin sowohl hierin, als in der Corroboration des Contracts gewilligt; als haben hiedurch, mit Ausnahme der Livländischen Güter-Credit-Societät, Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obgenannte Eigenthumsübertragung zu machen gesonnen und berechtigt seyn sollten, aufgefordert werden wollen, sich mit ihrer Einsprache und mit ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb dreier Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremptorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Gesinde Reine dem gegenwärtigen Käufer erb- und eigenthümlich zugesprochen werden wird. 3

Den 14. Juli 1854. Nr. 1048.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen &c., füget Ein Kaiserliches Wendensches Landgericht jedermänniglich zu wissen, welchergestalt mittelst Decrets über das sämmtliche Vermögen des Cand. theologiae Gottlieb Friedrich Brosse, auf sein Ansuchen, der Gläubiger-Concurs eröffnet und dem Antrage des ernannten Herrn Curatoris massae, um Zusammenberufung aller Gläubiger, Schuldner und Derjenigen, welche von ihm Geld oder Vermögensstücke in Händen haben, mittelst Resolution vom 15. Juni a. c. deferiret worden; als citiret, heischet und ladet dieses Kaiserliche Landgericht hierdurch zum ersten, andern und dritten Male, mithin allendlich und peremtorie, Alle und Jede, welche aus irgend einem Fundamento oder titulo juris, eine Ansprache an die Concurs-Masse des Cand. theologiae zu machen haben sollten, diese bei unterzeichnetem Landgerichte, innerhalb 6 Monaten a dato und denen von 14 zu 14 Tagen lauf nden 3 Acclamationen, zu verlautbaren und zu documentiren, mit dem Verwarnen an die resp. Creditoren massae, daß, nach Ablauf dieser proclamatischen Frist, aditus abgewiesen und Niemand weiter mit irgend einer Ansprache zugelassen werden soll, an die Debitores massae und Inhaber von Vermögensstücken Cridarii aber, daß wid r sie die gesetzlichen Strafbestimmungen für dergleichen Verheimlichungen, bei unterlassener Anzeige, in Anwendung gebracht werden soll; als wonach sich zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten!

Den 9. Juli 1854. Nr. 617. 2

* * *

Demnach bei dem Pernauschen Kreisgerichte von der Frau Gräfin Senaide von Keyserling, geb. Gräfin Cancrin, nachgesucht worden ist, ein publicum proclama in rechtsüblicher Weise darüber zu erlassen, daß die Frau Gräfin von Keyserling von dem ihr erb- und eigenthümlich gehörigen Gute Kerkau das zu dem Gehorchslande desselben gehörige:

1) Grundstück Sohlo-Michel, groß 14 Thaler $45^{96}/_{112}$ Groschen nebst 88 Lofstellen, zur Wald- und Weide-Nutzung sich eignendes, Land auf den Bauer Andres Andressohn für 1850 Rubel Silber-Münze;
2) Waldstück Kerresna, groß über 14 Lofstellen auf den Bauer Jahn Petersohn zu dessen Grundstücke Rehhemetza für 36 Rbl. S.

dergestalt mittelst hier beigebrachten resp. Kauf-Contracts und Additaments und bei gerichtlicher Deposition des Kaufschillings übertragen hat, daß selbiges Grund- und Waldstück den genannten Käufern als freies von allen, auf dem Gute Kerkau lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, gehören sollen, als hat das Pernausche Kreisgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen proclamatis, Alle und Jede, welche an das durch erwähnte Cession dem Andressohn und Petersohn zugefallene resp. Grund- und Waldstück aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen oder gegen die geschehene Eigenthums-Uebertragung etwa Einwendungen formiren zu können vermeinen, andurch auffordern wollen, sich mit selbigen, gehörig documentirt, binnen der Monaten a dato, also spätestens bis zum 28. September 1854, hierselbst zu melden und sie in gesetzlicher Ordnung ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer abgewiesen und das Grundstück Sohlo-Michel dem Andres Andressohn, und das Waldstück Kerresna dem Jahn Petersohn zum immerwährenden Besitz und Eigenthum förmlich zuerkannt werden sollen. Wonach sich ein Jeder, den es angeht, zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Den 28. Juni 1854. Nr. 291. 2

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Töpfers Hans Diedrich Jörgson oder Jesson als Erben oder Gläubiger Ansprüche haben sollten, de mittelst aufgefordert, und zwar die Erben innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, und die Gläubiger binnen sechs Monaten a dato dieses Porclams unter Strafe der Abweisung, ihre Ansprüche und Anforderung n entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe beizubringen.

Den 3. Juli 1854. Nr. 1704. 2

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Getränksteuererhebung und die Schenkereiberechtignng in der Stadt und deren Bezirk auf das quadriennium von 1855 bis 1859 dem Meistbietenden verpachtet werden soll und daß die Ausbotstermine auf den 17. 19. und 20 August d. J. und der

vierte Termin, wenn auf dessen Abhaltung mit der Verpflichtung eines Ueberbots angetragen worden würde, auf den 21. August anberaumt worden sind. Es werden demnächst alle Diejenigen, welche diese Pacht zu übernehmen gesonnen sein sollten hierdurch aufgefordert, sich an den genannten Tagen Vormittags 11 Uhr allhier beim Rathe einzufinden und unter Bestellung der erforderlichen Caution ihren Bot zu verlautbaren. Die Bedingungen können in der Kanzellei Eines Wohledlen Raths eingesehen werden. 2

Den 2. Juli 1854. Nr. 1679.

Bekanntmachungen.

Nachstehende Sachen, als: 1 alter, zerbrochener Theelöffel; 1 Fitze Hanf; 1 grauer Chalat; 40 Stück Heeringe; 1 altes geblümtes seidenes Taschentuch; circa ein Lispfund Butter; 1 bunte, gestreifte Atlas-Weste; 1 alte gestreifte Kinderschürze; 1 Schneiderscheere; 1 Paar Stiefel; 2 Hälschen; 1 rothes, weiß punctirtes Zitz-Hemde; 1 baumwollenes Schnupftuch, sind theils als gefunden eingeliefert, theils verdächtigen Personen abgenommen, und werden die resp. Eigenthümer aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zum Empfange, zu melden. Den 10. Juli 1854. 1

* * *

Es ist bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung als auf dem Markt gefunden, ein halber Imperial eingeliefert worden und wird der Eigenthümer aufgefordert, sich binnen 14 Tagen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden.

Den 13. Juli 1854. 2

* * *

Von dem Kämmerei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga wird in Veranlassung eines Schreibens der Rigaschen Tamoschna hiermit zur Kenntniß der hiesigen Kaufmannschaft und der hiesigen Schiffsrheder gebracht, daß die Französische Regierung sogar auch diejenigen Schiffe für rechtliche See-Prisen erklärt habe, die jetzt zwar unter neutraler Flagge fahren, jedoch in Rußland gebaut worden, Russischen Unterthanen gehört haben und den jetzigen Eigenthümern nach Eröffnung der Kriegsoperationen verkauft oder cedirt worden sind. Den 12. Juli 1854. Nr. 783. 1

* * *

Кемерейный Судъ Императорскаго Города Риги, съ повода отзыва Рижской Таможни симъ объявляетъ для свѣденія Рижскому торгующему купечеству и здѣшнимъ кораблехозяевамъ: что Французское Правительство объявляетъ даже и такіе корабли за законныя морскія призы или добычи, которые теперь хотя плаваютъ подъ неутральною Флагою, но въ Россію построены, принадлежатъ Русскимъ подданнымъ и которые нынѣшнимъ хозяевамъ проданы или уступлены, послѣ открытія военныхъ дѣйствій. №. 783. 1

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretair **C. Mertens.**